

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Herrn  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.,  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

GZ: QRM 3-QR 7302-2018/0001 (Bitte stets angeben)  
2018/2642522

03.12.2018

IFG-Antrag vom 30.10.2018 zur Prüfung von SCHUFA-Scores

Ihre E-Mail vom 30.10.2018

**Quantitative  
Risikomodellierung**

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn | Deutschland

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Kontakt:  
Frau Noreen Jeske  
Referat QRM 3  
Fon +49 (0)2 28 41 08-(0228)  
4108-3398  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550  
Noreen.Jeske@bafin.de  
www.bafin.de

auf Ihren Antrag vom 30.10.2018 nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs  
zu Informationen des Bundes (IFG) ergeht folgender Bescheid:

Zentrale:  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

1. Der Antrag auf Übersendung des letzten Berichts der Prüfung von SCHUFA-Scores wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Dienstsitze:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108

**Begründung:**

53175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-48

Mit der o.g. E-Mail beantragen Sie die Übersendung des letzten Berichtes der Prüfung von SCHUFA-Scores durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Ein Anspruch auf Informationszugang ist auf die tatsächlich vorhandenen Unterlagen und Informationen beschränkt (s.a. BVerwG, Urt. v. 27.05.2013, 7 B 43/12, Juris-Rn. 11; Urt. v. 27.11.2014, 7 C 20/12, Juris-Rn. 37).

60439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28

60329 Frankfurt  
Taunusanlage 1

Sie beziehen sich auf Aussagen der SCHUFA auf deren Homepage. Die Beschreibung der Aufgaben der BaFin auf der Internetseite der SCHUFA ist aus unserer Sicht eine missverständliche Darstellung. Die SCHUFA unterliegt nicht der Unternehmensaufsicht der BaFin. Die BaFin besitzt auch keine Zuständigkeit zur Überprüfung der Scoringverfahren oder der einzelnen Scores der SCHUFA. Der von Ihnen erbetene Prüfungsbericht existiert daher nicht.

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:  
qes-posteingang@bafin.de

Ergänzend verweise ich auf die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, mit Sitz in Wiesbaden.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG in Verbindung mit der IFG-Gebührenverordnung ergeht die Ablehnung des IFG-Antrages kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Koberstein-Windpassinger